

B e g r ü n d u n g
zur 1. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn
Nr. 38 "Stadtkern Attendorn"
vom 16. Dezember 1992

1. Rechtliche Grundlagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 38 "Stadtkern Attendorn" in der Sitzung am 18. November 1991 als Satzung beschlossen.

Nach Abschluß der rechtsaufsichtlichen Prüfung im Rahmen des Anzeigeverfahrens durch den Regierungspräsidenten Arnsberg trat die Rechtskraft des Bebauungsplanes mit Vollzug der Schlußbekanntmachung am 5. Mai 1992 ein.

2. Änderungsanlaß

Frau Annette Reuber, 5952 Attendorn, Engelbertstr. 29, beabsichtigt, auf dem Grundstücken Gemarkung Attendorn, Flur 15, Flurstücke 133 und 679, nach Abbruch der vorhandenen Baulichkeiten ein Wohn- und Geschäftshaus zu errichten.

Der Antrag auf Vorbescheid wurde am 21. November 1991 mit einer Stellungnahme der Stadt Attendorn an den Oberkreisdirektor des Kreises Olpe - Untere Bauaufsichtsbehörde - weitergeleitet. Dieser hat den Vorbescheid zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Genehmigungsdatum vom 09.04.1992 erteilt.

Die vom Neubau des Wohn- und Geschäftshauses tangierten Grundstücke liegen innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bauleitplanes Nr. 38 "Stadtkern Attendorn" und sehen als Nutzungsart ein MIA-Gebiet vor. Die angrenzenden Straßenzüge "Im Sackhof" und "In der Nette" sind als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Bei der erneuten Überprüfung der Bauantragsunterlagen stellte sich heraus, daß durch das Vorhaben in diesem Bereich die im Bebauungsplan festgesetzten und tatsächlich vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen an den Straßen "Im Sackhof" und "In der Nette" in Teilquartieren bis zu 1,20 m Tiefe vom Baukörper überlagert werden.

Dadurch bedingt ist eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Stadtkern Attendorn" erforderlich.

3. Städtebauliche Situation

Eine Änderung der städtebaulichen Situation tritt im wesentlichen nicht ein.

4. Inhalt der Änderung

Die im Bereich der Grundstücke Gemarkung Attendorn, Flur 15, Flurstücke 133 und 679, festgesetzte Mischbaufläche zu den Straßen "Im Sackhof" und "In der Nette" wird in Teilbereichen geringfügig erweitert und die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche in diesen Quartieren im gleichen Anteil reduziert.

5. Gebiet der Änderung

Das Änderungsgebiet liegt im mittleren Bebauungsplanbereich an den Straßen "Wasserstraße" sowie "Im Sackhof" und "In der Nette" und erfaßt lediglich die Grundstücke Gemarkung Attendorn, Flur 15, Flurstücke 133 und 679.

6. Grundzüge der Planung

Durch die o. a. Änderungsinhalte auf den genannten Grundstücken werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

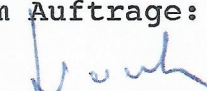
7. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden durch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 38 "Stadtkern Attendorn" nicht negativ tangiert.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dezember 1992.

Attendorn, 17. Dezember 1992

STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

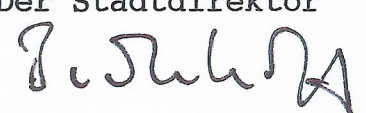

(Groote)
Baudezernent



Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dezember 1992 gebilligt.

Attendorn, 17. Dezember 1992

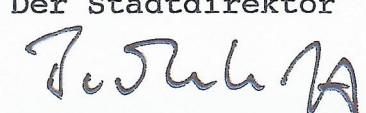
STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor


(Beckehoff)

Diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der geänderten Planzeichnung und der beigefügten Begründung, ist am 27.03.1993 mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Attendorn, 30. März 1993

STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor


(Beckehoff)